

BVGer D-5374/2016 vom 29. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5374_2016

FR: TAF D-5374/2016 du 29 juin 2017

IT: TAF D-5374/2016 del 29 giugno 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden werden gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügungen vom 19. August 2016 werden aufgehoben. Die Verfahren werden zur weiteren Abklärung und erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1000.- auszurichten.

E. 5

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die zuständige kantonale Behörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Hans Schürch Martina Kunert

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.